



Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Göppingen

Fassung vom 12.11.2010
eingetragen in das Vereinsregister am 04.05.2011

Diese Satzung schließt für alle Genannten die weibliche Form ein.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Kreisfeuerwehrverband Göppingen".
- (2) Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Göppingen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Dies sind :

- a) die Förderung des Feuerlöschwesens
 - b) die Schulung der Mitglieder durch Veranstaltungen von Vorträgen und Fachkursen
 - c) die Pflege der kameradschaftlichen Zusammengehörigkeit.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (3) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes kann jede Feuerwehr und jede anerkannte Werkfeuerwehr des Kreises Göppingen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (3) Auf Vorschlag des Verbandsausschusses kann die Verbandsversammlung auch natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um das Feuerlöschwesen erworben haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres erklärt werden. Dabei ist eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es in grober Weise die Interessen des Verbandes verletzt oder trotz zweimaliger Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, durch Beschluss der Verbandsversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- (4) Über den Wiedereintritt eines ehemaligen Mitglieds entscheidet auf schriftlichen Antrag die Verbandsversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit werden von der Verbandsversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrags befreit.



§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbands beginnt am 01.04. und endet am 31.03. des folgenden Jahres.

§ 7 Verbandsorgane

Organe des Verbands sind

- a) der Vorstand
- b) der Verbandsausschuss
- c) die Versammlung
- d) der Vorstand gemäß §26 BGB

§ 8 Vorstand

- (1a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassensführer und dem Schriftführer.
- (1b) Der Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Versammlung auf 6 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat jeweils einzeln zu erfolgen. Gewählt ist, wer auf sich die meisten Stimmen vereinigen kann (relative Stimmenmehrheit).
- (5) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geführt. Er hat bei der Versammlung einen Geschäftsbericht zu erstatten.

- (6) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
- (7) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand erledigt all diejenigen Aufgaben, die nicht dem Verbandsausschuss oder der Versammlung vorbehalten sind.
- (2) Die laufenden Geschäfte der Vorstandsmitglieder werden ehrenamtlich geführt.
- (3) Der Schriftführer hat alle schriftlichen Arbeiten zu erledigen und über Sitzungen und Versammlungen Protokolle anzufertigen.
- (4) Der Kassensführer hat die Kasse zu verwalten und über die Kassengeschäfte Buch zu führen.

§ 10 Kassenwesen des Verbands

- (1) Die Einnahmen des Verbands bestehen aus
 - a) Jahresbeiträgen,
 - b) freiwilligen Beiträgen und Stiftungen,
 - c) sonstigen Zuschüssen.
- (2) Die Einnahmen werden verwendet
 - a) zur Zahlung von Beiträgen, Aufwandsentschädigungen und Reisekosten an die Mitglieder des Verbandsausschusses.
 - b) zur Bestreitung der allgemeinen Verwaltungskosten, zur Durchführung von Tagungen und zur Finanzierung von Freiplätzen für Feuerwehrkameraden im Feuerwehr-Erholungsheim.



- c) Reisekosten werden nach den jeweils gültigen Sätzen der Stufe II der Verordnung des Finanzministeriums über Reisekostenvergütungen gewährt.
- (3) Über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist Rechnung zu legen. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

§ 11 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss ist die gewählte Vertretung der Mitglieder. Er setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vorstand,
 - b) 8 Kommandanten der Gemeindefeuerwehren, die ordentlich gewählt sein müssen,
 - c) einem Vertreter der Werkfeuerwehren.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses erfolgt durch die Verbandsversammlung im so genannten rollierenden System. Dies bezieht sich jedoch nur auf lit. b des Absatzes 1, indem von den 8 zu wählenden Kommandanten alle 3 Jahre jeweils 4 gewählt werden. Die Wahl der Kommandanten erfolgt auf jeweils 6 Jahre. Gewählt sind diejenigen 4 Kommandanten, die relativ die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (3) Die Delegierten der Werkfeuerwehren wählen ihren Vertreter selbst auf ebenfalls 6 Jahre. Für die Wahl der weiteren Ausschussmitglieder sind sie nicht stimmberechtigt.
- (4) Bei der Wahl zu Absatz (2) werden diejenigen zwei Personen mit der nächsthöchsten Stimmenzahl als Ersatzmänner festgestellt. Bei einem etwaigen vorzeitigen Ausscheiden eines Kommandanten rückt automatisch der Ersatzmann mit der höchsten Stimmenzahl nach.
- (5) Kommt vor Ablauf einer Wahlperiode eine Neuwahl ausnahmsweise nicht zustande, so bleiben die gewählten Ausschussmitglieder jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (6) Der Verbandsausschuss wird vom Verbandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Es ist jährlich mindestens eine Sitzung abzuhalten.

- (7) Der Verbandsausschuss ist in jedem Fall dann einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Drittel der Ausschussmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (8) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (9) Über die Beratungen des Verbandsausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen; es ist vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
- (10) Der Kreisbrandmeister, der Kreisjugendfeuerwehrwart, der Kreisstabführer und der Leiter der Altersabteilungen sind stimmberechtigte Mitglieder des Verbandsausschusses.

§ 12 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Verwalten des Verbands sowie Beraten und Beschließen über alle wichtigen Fragen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist,
- b) Vorbereitung der Verbandsversammlung und ihre Beratung in Fragen des Feuerwehrwesens,
- c) Durchführen der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
- d) Bestätigen eines von der Hauptversammlung der Kreisjugendfeuerwehren gewählten Kreisjugendfeuerwehrwarts auf die Dauer von 5 Jahren. Der Kreisjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen die Qualifikation zum Jugendfeuerwehrwart (entsprechende Lehrgänge der Landesfeuerwehrschule) besitzen.
- e) Für die Musik treibenden Züge der Feuerwehren bestellt der Verbandsausschuss im Einvernehmen mit den Stabführern des Verbandsbereichs einen Kreisstabführer auf die Dauer von 5 Jahren. Der Kreisstabführer und sein Stellvertreter sollten die Qualifikation



zum Stabführer (entsprechende Lehrgänge) besitzen. Sie müssen Mitglied einer Feuerwehr sein.

- f) Bestätigen eines von der Versammlung der Vertreter der Altersabteilungen im Kreisfeuerwehrverband gewählten Leiters der Altersabteilungen auf die Dauer von 5 Jahren.

§ 13 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus dem Vorstand, dem Ausschuss und den Delegierten, die von den Mitgliedsfeuerwehren entsandt werden, zusammen. Auf jede Mitgliedsfeuerwehr entfällt ein Delegierter.
- (2) Die Verbandsversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Sie ist mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben an die Mitglieder einzuberufen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels.
- (3) Eine Verbandsversammlung muss ferner einberufen werden, wenn der Verbandsausschuss dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (4) Jeder Delegierte sowie jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Personen anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen gefasst.
- (5) Bei Satzungsänderungen müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Personen anwesend sein. Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Personen.
- (6) Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (7) Über die Beratungen sowie von Beschlüssen ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 14 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Wahl des Verbandsvorstandes,
 - b) Wahl des Verbandsausschusses mit Ausnahme des Vertreters der Werkfeuerwehren,
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - d) Anerkennung des Jahresberichts und Kassenberichts sowie Entlastung des Verbandsvorstandes, wobei der Kassenführer gesondert zu entlasten ist,
 - e) Wahl der Kassenprüfer; diese sind alle 3 Jahre zu wählen,
 - f) Festlegen des Orts, in dem die Verbandsversammlung und der Kreisfeuerwehrtag abgehalten werden sollen,
 - g) Beschluss von Satzungsänderungen,
 - h) Genehmigung der Jugendordnung der Jugendfeuerwehren, der Ordnung der Musikzüge und der Ordnung der Altersabteilungen im Kreisfeuerwehrverband Göppingen,
 - i) Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Verbands.
- (2) Vorschläge für Wahlen für den Vorstand, Anträge auf Satzungsänderung und sonstige Anträge sind mindestens 2 Wochen vor der Verbandsversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (3) Die Wahlen nach § 14, Absatz 1, lit. a und b erfolgen ausnahmslos geheim.



§ 15 Auflösung des Verbands

- (1) Die Auflösung des Verbands kann nur beschlossen werden, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Personen anwesend sind und mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Personen für die Auflösung stimmen.
- (2) Ist eine solche Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist entsprechend § 13, Absatz 6 zu verfahren. Es genügt jedoch dann einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen.
- (3) Im Fall einer Auflösung oder Aufhebung des Verbands ist das vorhandene Vermögen zu steuerbegünstigten, gemeinnützigen Zwecken des Feuerwesens zu verwenden. Hierüber beschließt dieselbe Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- (4) Liquidatoren des Vereins sind die Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB mit derselben Vertretungsbefugnis, es sei denn, die Auflösungsversammlung beschließt etwas anderes.

Die vorliegende Fassung wurde von der Verbandsversammlung
am 12.11.2010 in Salach beschlossen und am 04.05.2011 in das
Vereinsregister beim Amtsgericht Göppingen eingetragen.